Dipl.-Ing. J. Bahnsen, Architekt, Kleiner Häwelmann 7, 25813 Husum

Amtsgericht Husum Theodor-Storm-Straße 5 25813 Husum Von der IHK zu Flensburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Architektur Stadtplanung Gutachten Kaufberatung

Datum: 05.05.2025

Az.:

2514

Dipl.-Ing. Jürgen Bahnsen Kleiner Häwelmann 7 25 813 Husum

Telefon: 04841/964980 info@bahnsen-architekt.de www.bahnsen-architekt.de



GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das mit einem

Einfamilienhaus nebst Garage bebaute Grundstück in 25840 Koldenbüttel, Dorfstraße 42



Der Verkehrswert des Grundstücks wurde zum Stichtag 20.01.2025 ermittelt mit rd.

46.300 €.

Dieses Gutachten besteht aus 35 Seiten inkl. 4 Anlagen mit insgesamt 8 Seiten.



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	4
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	4
1.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	4
2	Grund- und Bodenbeschreibung	5
2.1	Lage	5
2.1.1	Großräumige Lage	5
2.1.2	Kleinräumige Lage	5
2.2	Gestalt und Form	5
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	6
2.4	Privatrechtliche Situation	6
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	6
2.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	6
2.5.2	Bauplanungsrecht	7
2.5.3	Bauordnungsrecht	7
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	7
2.7	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	7
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	7
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	7
3.2	Einfamilienhaus	8
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	8
3.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	8
3.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	8
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	9
3.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	9
3.2.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	9
3.3	Garage	10
3.3.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	10
3.3.2	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	10
3.3.3	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	10
3.3.4	Raumausstattungen und Ausbauzustand	10
3.3.4.1	(neu)	10
3.3.5	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	11
3.4	Außenanlagen	11
4	Ermittlung des Verkehrswerts	
4.1	Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche	11
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung	
4.3	Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich	12

"Hausgru	ındstück Flurstück 132/1"	12
4.3.1	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung	13
4.4	Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Hausgrundstück Flurstück 132/1"	14
4.4.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	14
4.4.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	15
4.4.3	Sachwertberechnung	18
4.4.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	18
4.5	Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"	21
4.6	Vergleichswertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"	21
4.6.1	Erläuterung zur Vergleichswertberechnung	22
4.6.2	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	22
4.6.3	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	23
4.7	Verkehrswert	24
5	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	26
5.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung.	26
5.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	26
6	Verzeichnis der Anlagen	27

Allgemeine Angaben

Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garage

Objektadresse:

Dorfstraße 42 25840 Koldenbüttel

Grundbuchangaben:

Grundbuch von Koldenbüttel, Blatt 582, lfd. Nr. 6; Grundbuch von Koldenbüttel, Blatt 582, lfd. Nr. 7:

Katasterangaben:

Gemarkung Koldenbüttel, Flur 14, Flurstück 132/1, zu bewer-

tende Fläche 544 m²;

Gemarkung Koldenbüttel, Flur 14, Flurstück 131, zu bewertende

Fläche 232 m²;

Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber:

Amtsgericht Husum Theodor-Storm-Straße 5 25813 Husum

Auftrag vom 11.12.2024 (Datum des Auftragsschreibens)

Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:

Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag:

20.01.2025

Qualitätsstichtag:

20.01.2025

Tag der Ortsbesichtigung:

20.01.2025

Umfang der Besichtigung etc.:

Es wurde eine Innen- und Außenbesichtigung durchgeführt. Bis

auf den Kellerraum waren alle Räume waren zugänglich.

herangezogene Unterlagen, Erkundigun-

gen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung

gestellt:

Grundbuchauszug vom 11.12.2024

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 27.12.2024

Bauzeichnung

Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Auf dem zu bewertenden Grundstück befindet sich ein Überbau der Garage des Nachbargrundstücks Flur 14, Flurstück 351.



2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:

Schleswig-Holstein

Kreis:

Nordfriesland

Ort und Einwohnerzahl:

Koldenbüttel (ca. 921 Einwohner, Stand 31.12.2023, Quelle Wi-

kipedia)

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

nächstgelegene größere Städte:

Husum (ca. 14 km entfernt), Heide (ca. 26 km entfernt), Flens-

burg (ca. 58 km entfernt)

<u>Landeshauptstadt:</u> Kiel (ca. 83 km entfernt)

Bundesstraßen: B202, B5

Autobahnzufahrt: A 23 Heide West

Bahnhof:

Friedrichstadt (ca. 2 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg (ca. 137 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Geschäfte des täglichen Bedarfs in Friedrichstadt (ca. 1,3 km

entfernt);

Schulen und Ärzte in Friedrichstadt, Husum;

öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in fußläufiger Entfer-

nung;

Verwaltung (Amtsverwaltung) in Mildstedt (ca. 14 km entfernt);

mittlere Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in der

Straße und im Ortsteil:

wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen

Beeinträchtigungen:

keine bekannt

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 2)

Straßenfront:

ca. 18 m;

<u>Grundstücksgröße:</u> insgesamt 776,00 m²;

Bemerkungen:

unregelmäßige Grundstücksform

Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:

Ortsdurchgangsstraße; Straße mit mäßigem Verkehr

Straßenausbau:

voll ausgebaut, Fahrbahn aus Asphalt und Pflastersteinen;

Gehwege einseitig vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Gas aus öffentlicher Versorgung; Kanalanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

Überbau der Garage vom Nachbargrundstück; eingefriedet durch Zaun, Büsche

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten:

Die Untersuchung und Bewertung des Bewertungsobjekts hinsichtlich Altlasten werden nicht vorgenommen. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als altlastfreie Fläche unterstellt.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Auftragnehmer liegt ein Grundbuchauszug vom 11.12.2024 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von

Koldenbüttel, Blatt 582, folgende Eintragung.

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Husum, Az. 6 K 13/24); eingetragen am 02.08.2024.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Auf dem Bewertungsgrundstück befindet sich ein Überbau der Garage des Nachbargrundstücks Flur 14, Flurstück 351.

Weitere Besonderheiten sind dem Sachverständigen nicht bekannt und ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Das Baulastenverzeichnis wurde nicht eingesehen. Gaf, bestehende wertbeeinflussende Eintragungen sind deshalb zusätzlich

zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Denkmalschutz:

Denkmalschutz besteht nicht.



2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan

als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger

Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist

demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: Das Bewertungsobjekt liegt im Bereich einer Ortsgestaltungssat-

zung.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksquali-

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

tät):

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Ver-

pflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Das Bewertungsgrundstück wird bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG als beitragsfrei unterstellt.

2.7 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Objekt ist ungenutzt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.



3.2 Einfamilienhaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Einfamilienhaus;

eingeschossig; teilunterkellert;

ausgebautes Dachgeschoss; ausgebauter Dachboden;

freistehend;

mit Anbau (Schuppen)

Baujahr:

Hauptgebäude: 1762

Flächen:

die Bruttogrundfläche (BGF) des Hauptgebäudes beträgt ca.

314,38 m²;

die Bruttogrundfläche (BGF) des Anbaus (Schuppens) beträgt

ca. 42 m²

Energieeffizienz:

Ein Energieausweis liegt dem Sachverständigen nicht vor.

Außenansicht:

Mauerwerk mit weißem Anstrich

3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

Abstellraum

Erdgeschoss:

Hauptgebäude: Flur, Wohn- und Aufenthaltsräume, Bäder, WC, Küche, HWR, Heizung;

Anbau (Schuppen): Abstellräume

Dachgeschoss:

Wohn- und Aufenthaltsräume, Bad

3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart:

Massivbau

Umfassungswände:

Mauerwerk

Innenwände:

Mauerwerk, Leichtbauweise

Geschossdecken:

Holzbalken

Treppe:

Geschosstreppe: Holzkonstruktion

Hauseingang(sbereich):

Eingangstür aus Kunststoff, mit Lichtausschnitt

Dach:

Dachkonstruktion:

Hauptgebäude: Holzdach mit Backengiebel;

Anbau (Schuppen): Holzdach

Dachform:

514

Hauptgebäude: Krüppelwalmdach; Anbau (Schuppen): Pultdach

Dacheindeckung:

Hauptgebäude: Dachstein (Beton); Anbau (Schuppen): Wellplatten

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen:

zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen:

Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation:

einfache Ausstattung

Heizung:

Zentralheizung, mit flüssigen Brennstoffen (Gas)

3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

Bodenbeläge:

Terrazzo, Teppichboden, Fliesen, Laminat

Wandbekleidungen:

Anstrich, Tapeten, Fliesen

Deckenbekleidungen:

Anstrich, teilweise sichtbare Deckenbalken mit Anstrich

Fenster:

Fenster überwiegend aus Kunststoff mit Isolierverglasung

Türen:

Eingangstür:

Kunststofftür mit Lichtausschnitt

Zimmertüren:

Türblätter und Zargen aus Holz und Holzwerkstoffen

sanitäre Installation:

Bad 1 EG:

1 Dusche, 1 WC, 1 Waschbecken

Bad 2 EG:

1 Badewanne, 1 WC, 1 Waschbecken

WC EG

1 WC, 1 Waschbecken

Bad DG:

1 Badewanne, 1 WC, 1 Doppelwaschbecken

Küchenausstattung:

nicht in der Wertermittlung enthalten (ohne Restwert)

3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile:

Backengiebel, Loggia, Eingangsüberdachung, Terrassenüber-

dachung

Bauschäden und Baumängel:

Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden in diversen Räumen;

Wasser im Keller;

Schäden an Fenstern, Dacheindeckung, Schornstein- und



Loggiaverkleidung;

wirtschaftliche Wertminderungen:

unwirtschaftlicher Grundriss, mangelnde Raumhöhen, man-

gelnde Wärmedämmung

Allgemeinbeurteilung:

Der bauliche Zustand ist sehr schlecht. Es besteht erheblicher

Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

3.3 Garage

3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Garage;

einseitig angebaut an die Garage des Nachbarn

Flächen:

die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt ca. 26 m²

Außenansicht:

Mauerwerk mit weißem Anstrich

3.3.2 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart:

Massivbau

Umfassungswände:

Mauerwerk

Hauseingang(sbereich):

Eingangstür aus Holz

Dach:

Dachkonstruktion:

Holzdach

Dachform: Walmdach

<u>Dacheindeckung:</u> Bitumendachbahnen

3.3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Elektroinstallation:

einfache Ausstattung

3.3.4 Raumausstattungen und Ausbauzustand

3.3.4.1 (neu)

Bodenbeläge:

Beton

Wandbekleidungen:

Anstrich

Deckenbekleidungen:

Anstrich

Türe:

Eingangstür: 2-flüglige Holztür



3.3.5 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

Allgemeinbeurteilung:

Es besteht Unterhaltungsstau.

3.4 Außenanlagen

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Hofbefestigung, Terrasse, Einfriedung (Zaun, Büsche);

Anmerkung: Das Grundstück befindet sich in einem sehr ungepflegten und verwilderten Zustand.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus nebst Garage bebaute Grundstück in 25840 Koldenbüttel, Dorfstraße 42 zum Wertermittlungsstichtag 20.01.2025 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
Koldenbüttel	582	6	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Koldenbüttel	14	132/1	544 m²
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
Koldenbüttel	582	7	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Koldenbüttel	14	131	232 m ²

Das (Teil-)Grundstück wird ausschließlich aus bewertungstechnischen Gründen in Bewertungsteilbereiche aufgeteilt. Bei den Bewertungsteilbereichen handelt es sich um Grundstücksteile, die nicht vom übrigen



Grundstücksteil abgetrennt und unabhängig von diesem selbstständig verwertet (z. B. veräußert) werden kön- $\mathcal U$ nen bzw. sollen.

Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs	Bebauung/Nutzung	Fläche
Hausgrundstück Flurstück 132/1 Gartenland, Flurstück 131	Einfamilienhaus nebst Garage Garten	544 m² 232 m²
Summe der Bewertungsteilbereichsflächen		776 m²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrswert des Bewertungsgrundstücks mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, weil derartige Objekte üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe aus dem Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen und dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zudem sind besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

Dazu zählen:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

4.3 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Hausgrundstück Flurstück 132/1"

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt für die Lage des Bewertungsgrundstücks (mittlere Lage) 70,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe		baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	=	W (Wohnbaufläche)
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Zahl der Vollgeschosse (ZVG)	=	1 .
Grundstücksfläche (f)	=	850 m ²

Beschreibung des Bewertungsteilbereichs

Wertermittlungsstichtag	= 20.01.2025	
Entwicklungsstufe	= baureifes Land	
Art der baulichen Nutzung	= keine Angabe	
beitragsrechtlicher Zustand	= frei	
Zahl der Vollgeschosse (ZVG)	= 1	
Grundstücksfläche (f)	= Gesamtgrundst Bewertungsteilb	ück = 776 m² pereich = 544 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsteilbereichs

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 20.01.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsteilbereichs angepasst.



I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	=	70,00 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts						
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung		
Stichtag	01.01.2024	20.01.2025	× 1,060	E1		

III. Anpassungen v	wegen Abweichungen	in den wertbeeinflusse	nden (Grundstücksmer	kmalen
Lage	mittlere Lage	mittlere Lage	×	0,900	E2
Art der baulichen Nutzung	W (Wohnbaufläche)	keine Angabe	×	1,000	E3
lageangepasster be	eitragsfreier BRW am W	/ertermittlungsstichtag	=	66,78 €/m²	E4
Fläche (m²)	850	776	×	1,024	E5
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,000	E6
Vollgeschosse	1	1	×	1,000	E7
Zuschnitt	lageüblich	lageüblich	×	1,000	E8
vorläufiger objekt denrichtwert	tspezifisch angepass	ter beitragsfreier Bo-	=	68,38 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	68,38 €/m²	
Fläche	×	544 m²	
beitragsfreier Bodenwert	= rd.	37.198,72 € 37.200,00 €	

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 20.01.2025 insgesamt 37.200,00 €.

4.3.1 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1

Die Anpassung des Bodenrichtwertes auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag erfolgt unter Verwendung des Indexes für baureifes Land in Deutschland.

E2

Für die Lage innerhalb der Bodenrichtwertzone direkt an der Ortsdurchfahrt wird ein Abschlag vorgenommen.

E3

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf die Lage des Bewertungsobjekts. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich.

E4

Auf diesen "an die Lage und die Anbauart angepassten beitragsfreien Bodenwert" ist der Marktanpassungsfaktor des Sachwertverfahrens (Sachwertfaktor) abzustellen (der lageangepasste Bodenwert dient als Maßstab für die Wirtschaftskraft der Region bzw. die Kaufkraft der Nachfrager nach Grundstücken in dieser Lage; die Anbauart bestimmt den obiektspezifisch angepassten Sachwertfaktor mit). Die danach ggf. noch berücksichtigten den Bodenwert beeinflussenden Grundstücksmerkmale gehen in den Gesamtbodenwert ein und beeinflussen demzufolge über die Höhe des vorläufigen Sachwerts (Substanzwert) den Sachwertfaktor.



E5

Grundsätzlich gilt: Je kleiner eine Grundstücksfläche ist, umso geringer ist der absolute Bodenwert. Damit steigt aber auch die Nachfrage nach dem Grundstück, was einen höheren relativen Bodenwert zur Folge hat. D. h. der relative Bodenwert steht in einem funktionalen Zusammenhang zur Grundstücksfläche.

Die Umrechnung von der Grundstücksfläche des BRW-Grundstücks auf die Grundstücksfläche des Bewertungsgrundstücks erfolgt unter Verwendung der im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg mitgeteilten Umrechnungskoeffizienten.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Nordfriesland hat keine Daten veröffentlicht.

E6

Es ist keine Anpassung erforderlich.

E7

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf die Lage des Bewertungsobjekts. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich.

E8

Für den ungünstigen Zuschnitt und die Grundstückstiefe wird ein Abschlag vorgenommen.

4.4 Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Hausgrundstück Flurstück 132/1"

4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.



Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor (BKRf) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRf wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am

Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verbjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zubzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.



Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

51

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

100

4.4.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Einfamilienhaus	Garage
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	pauschale Wert- schätzung	pauschale Wertschätzung
Berechnungsbasis			
Brutto-Grundfläche (BGF)	x		
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bau- teile	+		
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=		
Baupreisindex (BPI) 20.01.2025 (2010 = 100)	х		
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=		
Regionalfaktor	х	N. I	
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=		
Alterswertminderung			
Modell			
Gesamtnutzungsdauer (GND)			
Restnutzungsdauer (RND)			,
prozentual			
Faktor	x		
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	10.000,00 €	1.000,00 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		11.000,00€
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	220,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	11.220,00 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	37.200,00 €
vorläufiger Sachwert	=	48.420,00 €
Sachwertfaktor	×	1,00
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	-	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert für den Bewertungsteilbereich "Hausgrundstück Flurstück 132/1"	=	48.420,00 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	6.750,00 €
Sachwert für den Bewertungsteilbereich "Hausgrundstück Flurstück 132/1"	=	41.670,00 €
	rd.	41.700,00 €

4.4.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde aus den Bauunterlagen übernommen und stichpunkartig überprüft. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

2514

0 K 13/24

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

Nichtanrechnung der Terrassenflächen

Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würden. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten mit dem Basisjahr 2010 – NHK 2010). Diese sind mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Der Ansatz der NHK 2010 ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Der Baukostenregionalfaktor ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss wurden jedoch keine Daten abgeleitet bzw. veröffentlicht. Die Anpassung der Regionalkosten ist im Sachwertfaktor berücksichtigt.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 und in [5], Kapitel 2.3.4.1 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 2,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (11.000,00 €)	220,00 €
Summe	220,00 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Nordfriesland hat keine Sachwertfaktoren veröffentlicht bzw. abgeleitet. Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor wird daher auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des benachbarten Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v.g. Sachwertfaktoren

bestimmt.

Aus der Veröffentlichung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg ergibt sich ein Sachwertfaktor von 1,3. Unter Berücksichtigung der Lage und der sonstigen Gegebenheiten wird ein Sachwertfaktor von 1,0 bestimmt und angesetzt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich. Die allgemeinen Wertverhältnisse sind bereits im Sachwertfaktor berücksichtigt.



Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Unterhaltungsbesonderheiten		-5.000,00 €
 Aufräumarbeiten im Bereich der Außenanlagen 	-5.000,00 €	
Unterstellte Modernisierungen		
•		
Sonstige Rechte und Belastungen		-1.750,00 €
 Überwegungsrecht für Überwegung zum Flurstück 132 	-1.500,00 €	
Überbau der Garage des Nachbargrundstücks	-250,00 €	
Summe	X	-6.750,00 €

4.5 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"

Ermittlung des Bodenwerts für den Bewertungsteilbereich "Gartenlan	d, Flurstück	c 131"
vorläufiger beitragsfreier relativer Bodenwert (€/m²)		20,00 €/m²
Zu-/Abschläge zum vorläufigen beitragsfreien relativen Bodenwert	+	0,00 €/m²
beitragsfreier relativer Bodenwert (€/m²)	=	20,00 €/m²
Fläche (m²)	×	232,00 m ²
vorläufiger beitragsfreier Bodenwert	=	4.640,00 €
Zu-/Abschläge zum vorläufigen beitragsfreien Bodenwert	+	0,00 €
beitragsfreier Bodenwert	= <u>rd.</u>	4.640,00 € 4.640,00 €

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 20.01.2025 insgesamt 4.640.00 €.

4.6 Vergleichswertermittlung für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"

Zur Bewertung des unbebauten Bewertungsteilbereichs "Gartenland, Flurstück 131" sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen.

Bodenwert für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131" (vgl. Bodenwertermittlung)		4.640,00 €
Wert der Außenanlagen (vgl. Einzelaufstellung)	+	0,00 €
vorläufiger Vergleichswert für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"	=	4.640,00 €
marktübliche Zu- oder Abschläge	-	0,00€
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"	=	4.640,00 €



Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale Vergleichswert für den Bewertungsteilbereich "Gartenland, Flurstück 131"

_	0,00 €
=	4.640,00 €
rd.	4.640,00 €

4.6.1 Erläuterung zur Vergleichswertberechnung

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung von Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

4.6.2 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.



4.6.3 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe



Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

2514

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- · nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

4.7 Verkehrswert

Die Verfahrenswerte (Sachwert, Ertragswert und/oder Vergleichswert) ergeben sich aus der Summe der einzelnen Verfahrenswerte der jeweiligen Bewertungsteilbereiche

Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs	Vergleichswert	Ertragswert	Sachwert
Hausgrundstück Flurstück 132/1 Gartenland, Flurstück 131			41.700,00 € 4.640,00 €
Summe			46.340,00 €

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 46.340,00 € ermittelt.

Der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus nebst Garage bebaute Grundstück in 25840 Koldenbüttel, Dorfstraße 42

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Koldenbüttel	582	6
Gemarkung	Flur	Flurstück
Koldenbüttel	14	132/1
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Koldenbüttel	582	7
Gemarkung	Flur	Flurstück
Koldenbüttel	14	131

wird zum Wertermittlungsstichtag 20.01.2025 mit rd.

46.300 €

in Worten: sechsundvierzigtausenddreihundert Euro

geschätzt.



Aufteilung des Verkehrswerts auf die laufenden Nummern im Grundbuch

59

lfd. Nr. 6:

rd. 41.700,00 €

Ifd. Nr. 7:

rd. 4.600,00 €

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Husum, den 05.05.2025



Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.



5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

GC

5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

WoFIV:

Wohnflächenverordnung - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Kleiber: Verkehrswertermittlung von Grundstücken
- [6] Kleiber-digital
- [7] Bodenrichtwertauskunft des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Nordfriesland
- [8] Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg



6 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarten mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 3: Grundriss Dachgeschoss

Anlage 4: Fotos

Anlage 1: Übersichtskarten mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Seite 1 von 1



(lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

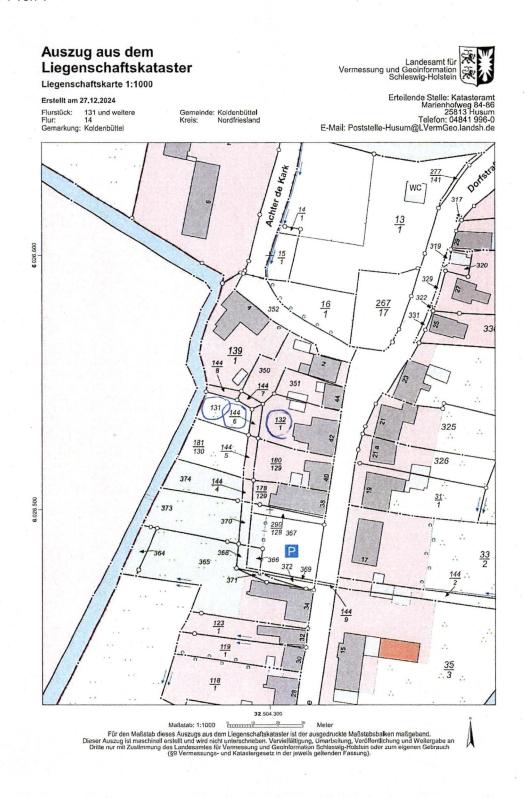


(lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

116

Anlage 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Seite 1 von 1



Quelle: Landesamt für Vermessung- und Geoinformation Schleswig-Holstein

Wohnhaus Dorfstraße 42, 254 Koldenbüttel

DG-Grundriß-Skizze

Loggia n - 2.00 m WC 2.25 gm 6 Bad 564 am Wangflesen bis z.Decrez GR-Decke m.Rauhteser u. Anstrich 3 66 Zimmer II wie Raum 9 12 am Portafalung 7,70 wie Roum 2 Flur lichte Höhe bis UK Balken 2.30 m (3) wie Raum 2 mit Auslegeware Parks mit Vortöfelang 3 50 Zimmer I Zimmer III 19.95 gm 7 92 gm 11 00 Alle Fenster 100/110 6h - Plattenwarue in Rouhfaser u. Anstran, Warapurz imit Thermoode, swi Decke m sichts Baikenu GK-Plan mit Roundser L Ansmon Fußbodenaufbau wie unter EG-Raum : Lackierte Turen in Messing- Griffgarnit, Fulter u. Bekleidum Schlafzimmer Boden 23 63 cm 2 50 5 90 gm wie Roum 3 Dipl. Ing. H. W. Nebbe öff. best. vereid. Bausachverständiger Kaageweg 8-2251 Schobül Tel. 04846/1793 u. 1792 Fax 04846/1798 ₱• 240 m Velux-T. 94/11 2 Yelux-7. Spillsoden) Frontsmen

Dachgeschoss

4

Seite 30 von 35



Anlage 4: Fotos

Seite 1 von 5



Bild 1: Ansicht aus südöstlicher Richtung



Bild 2: Ansicht aus nordöstlicher Richtung



Anlage 4: Fotos

Seite 2 von 5



Bild 3: Ansicht Garage aus östlicher Richtung



Bild 4: Ansicht Terrassenüberdachung und Anbau aus nordöstlicher Richtung



Anlage 4: Fotos

Seite 3 von 5



Bild 5: Ansicht Garten aus östlicher Richtung



Bild 6: Ansicht aus westlicher Richtung



Anlage 4: Fotos

Seite 4 von 5



Bild 7: Ansicht aus südwestlicher Richtung



Bild 8: Ansicht aus westlicher Richtung



Anlage 4: Fotos

Seite 5 von 5



Bild 9: Ansicht aus nördlicher Richtung